

Häufige Fragen zur Antragsstellung

1. Bis wann und wann reiche ich meinen Antrag ein?

Anträge sind bis zum 31.05. des laufenden Jahres per E-Mail an tanja.ritter@ikk-gesundplus.de zu senden.

2. Sind neben dem Antragsformular weitere Unterlagen notwendig?

Ein aussagekräftiges Projektkonzept ist zusätzlich einzureichen. Entsprechende Hinweise sind auch im Formular zu finden. Nachweise, zum Beispiel zur Qualifikation (vgl. Frage 14), sowie ein Finanzierungskonzept müssen ebenfalls eingereicht werden.

3. Wer entscheidet über die Projektförderung?

In den Aufgabenbereich der Koordinierungsstelle für Gesundheitliche Chancengleichheit fällt die Beratung zur Antragstellung. Über die eingereichten Anträge entscheidet zunächst die GKV-Lenkungsgruppe des Landes Bremen, die sich aus Vertreter*innen der Gesetzlichen Krankenkassen in Bremen zusammensetzt. Sollte die Notwendigkeit der Einbindung weiterer SV-Träger oder von Landesbehörden bestehen, wird der Antrag dem Strategieforum vorgelegt.

4. Wann erfahre ich, ob mein Projekt gefördert wird?

Bis zum 31.05. eingereichte Anträge können frühestens zum 01.01. im Folgejahr starten. Bis dahin erhalten Sie eine Rückmeldung, ob ihr Projekt gefördert wird.

5. Wer kann eine Förderung beantragen?

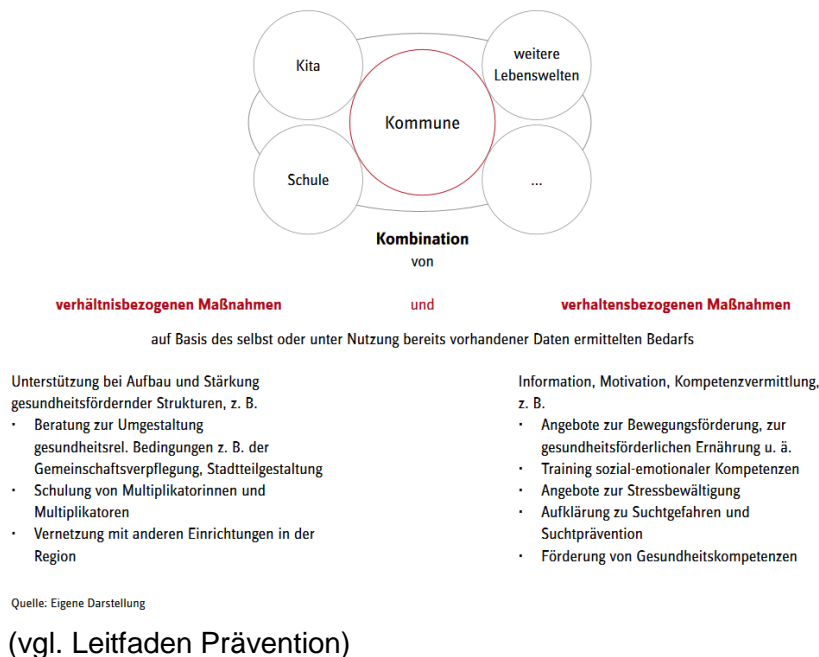
Förderanträge können nur von Verantwortlichen nichtbetrieblicher Lebenswelten gestellt werden (z.B. Kommunen, Schulen und Kitas sowie deren Träger, soziale Einrichtungen). Grundlage für die Förderung bzw. Bezuschussung aller Leistungen nach § 20a SGB V bildet der Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes, Kapitel 4 (Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten nach § 20a SGB V) in der jeweils gültigen Fassung.

Für Einzelpersonen oder Betriebe können keine Anträge einreicht werden.

6. Was kann gefördert werden?

Ausgehend von der Tatsache, dass kein Rechtsanspruch auf die Förderung eines Projektes besteht, können Maßnahmen in nichtbetrieblichen Lebenswelten (insbesondere solche, die sozial benachteiligte Zielgruppen in den Fokus nehmen) gefördert werden. Zudem sollen in einem Projekt verhältnis- und verhaltensbezogene Maßnahmen kombiniert werden (siehe Abbildung). Die genauen Förderkriterien sind im Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes beschrieben. Diese finden Sie unter https://www.gkv-spitzenverband.de/krankensversicherung/paervention_selbsthilfe_beratung/paervention_und_bgf/leitfaden_praervention/leitfaden_praervention.jsp

Abb. 2: Primärprävention und Gesundheitsförderung in Lebenswelten



7. Was kann nicht gefördert werden?

Maßnahmen, die nicht den Kriterien dieses Leitfadens Prävention entsprechen, dürfen von den Krankenkassen nicht gefördert oder durchgeführt werden.

„Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Aktivitäten, die zu den **Pflichtaufgaben anderer Einrichtungen oder Verantwortlicher** gehören (z. B. die Suchtberatung durch entsprechende Beratungsstellen oder Suchtprophylaxebeauftragte, Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufträge)
- **isolierte**, d. h. nicht in ein Gesamtkonzept eingebundene **Maßnahmen** externer Anbieterinnen und Anbieter
- **individuumbezogene Abrechnung** von Maßnahmen
- **Förderanträge**, die **nicht von der Einrichtung/dem Einrichtungsträger selbst** gestellt werden
- **Forschungsprojekte** ohne Interventionsbezug
- **Screenings** ohne verhältnis- und verhaltensbezogene Intervention
- Aktivitäten von **politischen Parteien** sowie **parteinahen Organisationen und Stiftungen**
- Aktivitäten, die einseitig **Werbezwecken** für bestimmte Einrichtungen, Organisationen oder Produkte dienen
- **ausschließlich öffentlichkeitsorientierte Aktionen, Informationsstände** (z. B. bei Stadtteil-, Schul- und Kita-Festen, in öffentlichen Bereichen) oder ausschließlich mediale **Aufklärungskampagnen**
- **berufliche Ausbildung und Qualifizierungsmaßnahmen**, die nicht an das Vorhaben gebunden sind
- Kosten für **Baumaßnahmen, Einrichtungsgegenstände, Mobiliar** und **technische Hilfsmittel**

- Regelfinanzierung von auf Dauer angelegten Stellen, z.B. Beratungseinrichtungen
- Angebote, die **weltanschaulich nicht neutral** sind.“
(vgl. Leitfaden Prävention)

8. Was ist mit „Lebenswelt“ gemeint und in welchen Lebenswelten fördern die Krankenkassen Maßnahmen?

Im Präventionsgesetz werden Lebenswelten wie folgt definiert:

„Lebenswelten (...) sind für die Gesundheit bedeutsame, abgrenzbare soziale Systeme insbesondere des Wohnens, des Lernens, des Studierens, der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie der Freizeitgestaltung einschließlich des Sports.“

(Auszug aus § 20a Abs. 1 SGB V)

Um insbesondere sozial benachteiligte (vulnerable) Zielgruppen zu erreichen, eignen sich Interventionen in folgenden Lebenswelten besonders:

- Kindergärten/ Kindertagesstätten
- Grund-/ Haupt-/ Realschulen, Mittelschulen/ Gesamtschulen, Förderschulen, Berufsschulen
- Einrichtungen der ambulanten pflegerischen Versorgung
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Kommunen mit niedrigem durchschnittlichem Pro-Kopf-Einkommen bzw. hohem Anteil an Arbeitslosen, Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung nach SGB II oder Migrantinnen und Migranten sowie Kommunen im ländlichen Raum (insbesondere Gebiete mit schlechter Infrastruktur und einem hohen Anteil älterer Menschen)
(vgl. Leitfaden Prävention,)

9. Was heißt „vulnerable Zielgruppe“?

Soziale Faktoren wie Bildungsstand, Berufsstatus und Einkommen haben Einfluss auf die Gesundheit und Lebenserwartung von Menschen. Menschen mit geringem Einkommen haben beispielsweise schlechtere Chancen, ein gesundes Leben führen zu können, sie gelten als „vulnerabel“. Zu den vulnerablen Zielgruppen gehören etwa Azubis, Arbeitslose, Ältere, Pflegebedürftige, aber auch Alleinerziehende, Menschen, die am Existenzminimum leben, Menschen mit Migrationshintergrund oder Menschen mit Behinderungen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Berücksichtigung sollte neben der Reduzierung sozial bedingter auch die Verringerung geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen finden.

10. Wie viel Geld kann für ein Projekt beantragt werden? Gibt es einen Richtwert für beantragte Fördersummen?

Grundsätzlich gibt es keinen gesetzlichen Höchstwert für die Beantragung von Fördermitteln. Die Förderhöhe ist jedoch auch abhängig von den jeweils zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln, wobei hier bereits vergebene bzw. verausgabte Summen zu berücksichtigen sind.

11. Wie hoch muss der Eigenanteil an der Finanzierung von Projekten sein?

Im Leitfaden gibt es die Vorgabe: „Insbesondere die für das Setting zuständigen Träger bringen einen angemessenen Anteil an Mitteln - auch in Form geldwerter Leistungen - in die Aktivitäten ein“ (vgl. Leitfaden Prävention, Kapitel 4, S. 31f). Die einzubringende Eigenleistung wird in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Träger der Lebenswelt und / oder dem Grad der sozialen Benachteiligung der Zielgruppen in der Lebenswelt betrachtet (vgl. Leitfaden Prävention, Kapitel 4, S. 24)

12. Welche Projektlaufzeiten sind denkbar?

Die Laufzeit richtet sich nach dem Konzept: Für längere und vor allem nachhaltig angelegte Projekte ist eine Laufzeit von bis zu 3 Jahren denkbar.

13. Welche Vorgaben gibt es für die Qualifikation von Personen, die Projekte bzw. Maßnahmen in einem Projekt durchführen?

Hierzu ist im Leitfaden Prävention, Kapitel 4, Folgendes festgehalten:

„Die Durchführung von Maßnahmen nach dem Lebenswelt-/Setting-Ansatz durch die Krankenkassen bzw. in ihrem Auftrag erfolgt durch Fachkräfte mit einem staatlich anerkannten Berufs- oder Studienabschluss mit Kenntnissen und Fähigkeiten in Gesundheitsförderung und Prävention einschließlich Systemkenntnisse der gesetzlichen Zuständigkeiten sowie insbesondere zu den Bereichen Prozess- und Projektmanagement und Organisationsentwicklung. Für individuumsbezogene Maßnahmen der verhaltensbezogenen Prävention im Rahmen des Lebenswelt-/ Setting-Ansatzes gelten die Anforderungen an die Qualifikation von Anbieterinnen und Anbietern in Kapitel 5 entsprechend.“

In Kapitel 5 des Leitfadens Prävention sind für die vier Handlungsfelder Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement und Suchtmittelkonsum spezifische Vorgaben für die Anbieterqualifikation beschrieben. Die Vorgaben beziehen sich auf:

- Grundqualifikation: Staatlich anerkannter Berufs- oder Studienabschluss im jeweiligen Fachgebiet (Handlungsfeld)
- Zusatzqualifikation: Spezifische, in der Fachwelt anerkannte Fortbildung
- Einweisung in das durchzuführende Programm (ist ggf. in der Grund- bzw. Zusatzqualifikation enthalten).“ (vgl. Leitfaden Prävention, Kapitel 5, S. 48)

14. Muss ich einen Projektbericht verfassen?

Ja, einmal jährlich muss ein Sachbericht verfasst werden, Projekte mit einer Laufzeit von unter 12 Monaten erstellen einen Abschlussbericht.

15. Wo bekomme ich Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten der Krankenkassen im Bereich Betriebliche Gesundheitsförderung?

Die Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit Bremen berät ausschließlich zu Projekten in nichtbetrieblichen Lebenswelten. Für die Förderung von / Beratung zu Betrieblicher Gesundheitsförderung kann direkter Kontakt zu einzelnen

Kassen aufgenommen werden. Zudem wurde eine BGF-Koordinierungsstelle eingerichtet. Nähere Informationen finden Sie unter: <https://www.bgf-koordinierungsstelle.de/>. Darüber hinaus finden Sie Informationen über https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/praevention_selbsthilfe_beratung/praevention_und_bgf/leitfaden_praevention/leitfaden_praevention.jsp

.....
Gefördert durch die BZgA im Auftrag und mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20a SGB V